



Universitätsbibliothek Paderborn

Das Colonatsrecht, mit besonderer Rücksicht auf dessen geschichtliche Entwicklung und jetzigen Zustand im Fürstenthum Lippe

Eine Sammlung von gerichtlichen Erkenntnissen, Gutachten etc. als
Anhang zum ersten Bande enthaltend

Meyer, Bernhard

Lemgo [u.a.], 1855

55. Erkenntniß der Justizkanzlei vom 19. März 1825 in Sachen der Ehefrau
des Colon Busse zu Wörderfeld, Klägerin etc. gegen den Christoph
Töberich das., Verklagten etc., Schenkung betr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-9267

nen Vertrag durch Einräumung des Landes „im Felde“ zu erfüllen. Denn wenn einmal das Gesetz Veräußerungen aus der Gütergemeinschaft ohne Beistimmung der Ehefrau für rechtswidrig erklärt, so kann auch ein gegen den Ehemann ergangenes rechtskräftiges Urtheil der dabei nicht zugezogenen Ehefrau in keiner Art präjudiciren, vielmehr muß es noch derselben gestattet seyn, das von dem Ehemanne Veräußerte durch selbstständigen Einspruch bei der Gütergemeinschaft zu erhalten. Hierzu kann aber allerdings eine Hauptintervention, wie die vorliegende, dienen, sogar noch im Stadium der Executionsinstanz, um nämlich das veräußerte Object desto leichter und unverkümmert zu erhalten.

Wir sind demnach des Dafürhaltens, daß die von der Recurrentin unterm 5. April 1846 bei dem Amte Varenholz angebrachte Protestation und Bitte nicht wie durch Amtsdecret vom 8. April geschehen und von Fürstl. Justizkanzlei bestätigt ist, ohne Weiteres zurückgewiesen werden konnte, vielmehr contradictorisch oder *in contumaciam* mit den Interventen zu instruiren und abzuurtheilen ist, wobei dem Interventischen Leibzuchter gestattet seyn wird, seine etwaigen Einreden sowohl *in jure* wie *in facto* vorzutragen.

N^o 55.

In Sachen der Ehefrau des Colon Busse Nr. 19 zu Wörderfeld, Klägerin und Recurrentin, wider den Christoph Töberich Nr. 21 daselbst, Verklagten und Recursen,

Schenkung betreffend,
wird, nachdem von beider Theile Anwälten *oraliter* submittirt worden, aus den verhandelten Acten zu Recht erkannt: daß der Bescheid des Amtes Schwalenberg vom 10. März v. J. lediglich zu bestätigen, Recurrentin auch die in dieser Recursinstanz aufgelaufenen Kosten *resp.* allein zu tragen und dem Recursen *praevia specificatione et judiciali moderatione* zu erstatten schuldig.

Denn in dem Bescheide des Amtes Schwalenberg v. 10. März v. J. ist der Klägerin aufgegeben worden,

1) besser als geschehen, gegründete Ursachen ihres Widerspruchs in Betreff der fraglichen Schenkung an- und auszuführen und

2) zu erweisen, daß sie durch Drohungen ihres Ehemannes und durch welche? zu der gegebenen Einwilligung gezwungen worden.

Diese copulative Beweisauflage rechtfertigt sich nach den, bei den Verhandlungen erster Instanz zur Sprache gekommenen Umständen vollkommen.

Was nämlich zuvörderst die sub 1 bemerkte Auflage des *decreti a quo* betrifft, so kann das einem Colon an seinem Colonnate zustehende Recht zufolge ausdrücklicher Bestimmung des Ge-

gesetz niemals eigentlicher Gegenstand der ehelichen Gütergemeinschaft werden. In dem Eingange des §. 4 der Gütergemeinschaftsordnung von 1786 ist zwar verordnet, daß die Gütergemeinschaft auch unter Bauersleuten stattfinden und namentlich auch darin ihre Wirkung äußern soll, daß die an einen Meier sich verheirathende Ehefrau, wenn ihr Ehemann ohne Kinder verstorben, dessen Verwandte ausschließt und das Colonat behält. „Außer dieser Erbfolge aber, heißt es am Schlusse des §., erstreckt sich die Gütergemeinschaft bei den Bauern bloß auf die Errungenschaft, auf dasjenige Vermögen, welches durch die Einkünfte des Hofes oder sonst aliunde erworben ist.“

Vgl. R u n d e, über die Interimswirthschaft §. 10. §. 25.

Eine directe Folge dieser gesetzlichen Disposition ist die Annahme, daß der Meier die volle Disposition über sein Colonat behält, daher dasselbe verkaufen und verschenken darf, ohne daß zur Gültigkeit solcher Verträge die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung der Ehefrau erforderlich wäre. Der von der Klägerin eingelegte Widerspruch wider die von ihrem Ehemanne geschehene Abtretung eines von diesem herstammenden Colonates ist mithin insofern als unstatthaft anzusehen, als jene Protestation sich nur auf die bestehende gesetzliche Gütergemeinschaft und die Natur des abgeschlossenen Vertrages gegründet.

Hierbei ist jedoch nicht zu verkennen, daß durch die, an sich erlaubte Disposition des Colon über sein Colonat mittelbar auch das, abgesondert vom Colonatsrechte existirende, Gemeingut in Nachtheil gesetzt werden kann; in einem solchen Falle steht der Ehefrau dann die, im §. 9 der angeführten Verordnung ihr eingeräumte Befugniß, der nachtheiligen Administrationshandlung ihres Ehemannes zu widersprechen und bei der Obrigkeit Inhibition auszuwirken, allerdings zu.

Da nun in substrato Klägerin solche Gründe ihres Widerspruchs noch nicht angeführt, so mußte ihr deren Nachweisung vor allen Dingen aufgegeben werden, und kann sich dieselbe durch diese Auflage mit Grunde nicht gravirt erachten.

Diesem tritt aber auch noch hinzu, daß der fragliche Abtretungsvertrag, ausweis der zu den Acten gebrachten, N. 2 ersichtlichen Scriptur, keine reine Liberalität enthält, sondern unter solchen Vorbehalten und dem Verklagten auferlegten Bedingungen abgeschlossen worden ist, welche den Unterhalt der Eheleute Busse für die Dauer ihres Lebens zum Zwecke haben. Wenn man daher auch das angeführte Gesetz dahin interpretiren wollte, daß die, in die Gütergemeinschaft getretene Ehefrau eines Colons auch an dessen Colonate das Miteigenthum erhalte, mithin das Colonat zu denjenigen Gegenständen gehöre, hinsichtlich welcher dem Ehemanne nur die Administrationsbefugniß, der Ehefrau aber das Recht des Widerspruchs zustehe, so

würde auch bei dieser Annahme *in casu quo* die fehlende Nachweisung eines durch den fraglichen Vertrag dem Gemeingute zugefügten Nachtheils amnoch zu beschaffen gewesen seyn.

So viel sodann die zweite Beweisaufgabe des *decreti a quo* anlangt, so hat die Klägerin eingestanden, daß sie ihre Einwilligung zu dem Abtretungsvertrage *quaest.* ertheilt habe, aber in *replicis* behauptet, daß sie dazu durch Drohungen ihres Ehemannes gezwungen worden sey. — Daß nun die Wirkung jener Einwilligung nicht, wie Recurrentin meint, durch die spätere gerichtlich eingelegte Protestation aufgehoben werden können, bedarf keiner weitem Ausführung, es mußte daher der Klägerin der Beweis ihres replicatorischen Vorbringens auferlegt werden und zwar um so mehr, als dieser Beweis als bereits in den Acten liegend nicht erachtet werden kann, indem die bestätigende Angabe des Ehemanns Busse wegen des sehr möglichen Interesse desselben bei dem Ausgange der Sache nur geringen Glauben verdient und überdem nur als anticipirter Beweis anzusehen seyn würde, welcher nach dem §. 43 des Proceßreglements vom 27. Febr. 1816 nicht statthaft ist.

Aus vorstehenden Gründen hat, wie im Urtheile geschehen, *confirmatorie* mit sich hierbei von selbst verstehender Beurtheilung der Recurrentin in die Kosten dieser Instanz erkannt werden müssen.

V. R. W.

Decr. et publ. Detmold den 19. März 1825.

Fürstl. Lipp. Justizkanzlei.

N^o 56.

In Sachen der Ehefrau des Colonen Busse Nr. 19 zu Wörderfeld, Querulantin, gegen Christoph Töberich Nr. 21 daselbst, Querulanten, *puncto donationis*, erkennen wir Fürstlich Lippische zur Justizkanzlei zu Detmold verordnete Director, Rätthe und Assessor, auf eingeholtes Erachten auswärtiger Rechtsgelehrten für Recht: daß wie nunmehr aus den Acten zu befinden, Querulantin nicht schuldig ist, bessere Gründe ihres Widerspruchs gegen die Schenkung ihres Ehemannes an den Querulanten auszuführen. Dagegen verbleibt es in Ansehung der noch zu erweisenden Drohungen und der erzwungenen Einwilligung lediglich bei den Erkenntnissen v. 10. Mai 1824 und v. 19. März 1825.

Die Kosten sowohl der zweiten als dieser dritten Instanz sind mit Ausnahme der von der Querulantin allein zu tragenden Bersendungskosten gegen einander aufzuheben.

V. R. W.

Daß dieß Urtheil den Acten und Rechten gemäß sey, bezeugen wir *Ordinarius*, *Decanus* und sämtliche Mitglieder der Juristen-